§ 03 TTDSG

- (1) Dem <u>Fernmeldegeheimnis</u> unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die <u>Tatsache</u>, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang <u>beteiligt</u> ist oder war. Das <u>Fernmeldegeheimnis</u> erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet
 - 1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und <u>juristische</u> Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
 - 2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,
 - 3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und
 - 4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.
 - Die Pflicht zur <u>Geheimhaltung</u> besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.
- (3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den <u>Betrieb</u> ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über <u>Tatsachen</u>, die dem <u>Fernmeldegeheimnis</u> unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § <u>138 StGB</u> (des Strafgesetzbuches) hat Vorrang.
- (4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nicht gegenüber der <u>Person</u>, die das <u>Fahrzeug</u> führt, und ihrer Stellvertretung.

Fassung neu ab 01. Dez 2021